

Satzung der Gemeinde Flörsbachtal
über die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser
(Bürger- und Dorfgemeinschaftshaussatzung)



Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevorvertretung folgende

Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser
(Bürger- und Dorfgemeinschaftshaussatzung)

erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Flörsbachtal stellt die folgenden Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen
1. Haus der Vereine in Lohrhaupten
 2. Dorfgemeinschaftshaus in Kempfenbrunn
 3. SKG Halle in Flörsbach
 4. Dorfgemeinschaftshaus in Mosborn

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Flörsbachtal und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für das zu Gastronomiezwecke verpachtete Keilerstübchen in Lohrhaupten sowie das Backhaus in Lohrhaupten, welches vom Heimat- und Geschichtsverein betrieben wird.
- (3) Für den Festplatz in Lohrhaupten, den Park der Generationen in Flörsbach und den Marktplatz am Dorfgemeinschaftshaus in Kempfenbrunn gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Flörsbachtal und jeder in der Gemeinde Flörsbachtal ansässige Verein ist zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Flörsbachtal gelegen ist und die nicht in der Gemeinde Flörsbachtal wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Gemeinde Flörsbachtal ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen, mit Ausnahme der in der Gemeinde Flörsbachtal ansässigen Vereine, die aufgrund § 2 Abs. 1 nutzungsberechtigt sind.
- (3) Der Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.
- (4) Der Gemeindevorstand kann kommerzielle und nicht-kommerzielle Dauernutzungen zulassen. Als Dauernutzung anzusehen sind Nutzungen an mindestens 30 Tagen im Jahr.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt auf Antrag durch den Gemeindevorstand. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kaution sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 7) abhängig gemacht werden.
- (3) Personen nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.
- (5) Bei zeitgleichen Nutzungswünschen richtet sich das Nutzungsrecht nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen. Bei zeitgleichen Nutzungswünschen von Dauernutzern und Einzelnutzern entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall über das Nutzungsrecht.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 6 und Anlage zu § 6 Abs. 1) unberührt.

§ 5 Nutzung

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder seinem Beauftragten unverzüglich besenrein zu hinterlassen. Die Endreinigung wird ausschließlich von der durch die Gemeinde beauftragten Person durchgeführt.
- (3) Sowohl vor, wie auch nach der Nutzung wird ein Übergabeprotokoll angefertigt. Sollten Schäden entstehen, sind diese festzuhalten und werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Flörsbachtal erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen (Kution) verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§ 3 Abs. 1) angefordert werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden.

§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
 2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
 3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt,
 4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
 5. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 6 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 bis zu zehntausend Euro.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 10 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten der vorstehenden Satzung treten sämtliche Satzungen und Benutzungsgebührenordnungen für die in § 1 genannten Liegenschaften außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevorstellung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

63639 Flörsbachtal, den 12. September 2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Flörsbachtal



Frank Soer
Bürgermeister



Anlage 1
zur Satzung der Gemeinde Flörsbachtal
über die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser



Gem. § 6 der Satzung über die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser erhebt die Gemeinde Flörsbachtal folgende Benutzungsgebühren:

1. Haus der Vereine in Lohrhaupten

- | | |
|---|----------|
| a) Private Nutzung (Familienfeiern etc.) pro Veranstaltung | 100,- € |
| b) Kommerzielle Nutzung pro Veranstaltungstag
höchstens 360,- € je Veranstaltung | 120,- €; |
| c) Jahreshauptversammlungen, Vorträge, Ausstellungen, etc. | 30,- € |

2. Dorfgemeinschaftshaus in Kempfenbrunn

- | | |
|---|-----------|
| a) Nutzung kleiner Saal pro Veranstaltung | 100,- € |
| b) Nutzung großer Saal pro Veranstaltung | 150,- € |
| c) Nutzung beide Säle pro Veranstaltungstag
höchstens 600,- € je Veranstaltung | 300,- €; |
| d) Jahreshauptversammlungen, Vorträge, Ausstellungen, etc.
im kleinen Saal | 30,- € |
| e) Jahreshauptversammlungen, Vorträge, Ausstellungen, etc.
im großen Saal | 70,- € |
| f) Jahreshauptversammlungen, Vorträge, Ausstellungen, etc.
in beiden Sälen | 100,- € |
| g) Nutzung der Küche zusätzlich zu den Gebühren a) – f) | 50,- € |
| h) Nicht-kommerzielle Dauernutzung pro Jahr (30-49 Tage) | 1.200,- € |
| i) Nicht-kommerzielle Dauernutzung pro Jahr (50-69 Tage) | 1.500,- € |
| j) Nicht-kommerzielle Dauernutzung pro Jahr (mind. 70 Tage) | 1.800,- € |
| k) Kommerzielle Dauernutzung pro Jahr (30-49 Tage) | 1.800,- € |
| l) Kommerzielle Dauernutzung pro Jahr (50-69 Tage) | 2.250,- € |
| m) Kommerzielle Dauernutzung pro Jahr (mind. 70 Tage) | 2.700,- € |

Nicht in der jährlichen Nutzungsgebühr für Dauernutzer enthalten sind kommerzielle Veranstaltungen, die über die reguläre Dauernutzung hinaus gehen. Hierfür sind die Nutzungsgebühren a) – g) gültig.

3. SKG-Halle in Flörsbach

- | | |
|--|---------|
| a) Private Nutzung (Familienfeiern etc.) pro Veranstaltung | 100,- € |
| b) Kommerzielle Nutzung pro Veranstaltung | 200,- € |
| c) Jahreshauptversammlungen, Vorträge, Ausstellungen, etc. | 30,- € |

4. <u>Dorfgemeinschaftshaus in Mosborn</u>	
Pro Veranstaltungstag	40,- €
5. <u>Festplatz in Lohrhaupten pauschal</u>	50,- €
6. <u>Park der Generationen in Flörsbach pauschal</u>	50,- €
7. <u>Marktplatz am DGH in Kempfenbrunn pauschal</u>	50,- €

Die vorstehenden Gebühren sind inkl. Nebenkosten und zuzüglich Umsatzsteuer (sofern diese zu berechnen ist).

Für Nutzungsberechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung erhöhen sich die vorstehenden Gebühren um jeweils 50%.

Reinigungskosten werden zusätzlich zu vorstehenden Gebühren nach tatsächlichem Zeitaufwand mit 20,- € je Stunde in Rechnung gestellt.

Die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Flörsbachtal ist für die in der Gemeindevorvertretung vertretenen Fraktionen und deren Ortsvereine gebührenfrei.